



**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Bennwil**

**Reglement
über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen
zum Besuch der Musikschule**

Exemplar

Inventar-Nr.

Beschluss des Gemeinderates:

31. Mai 2005

Beschluss der Gemeindeversammlung:

22. Juni 2005

Fakultative Referendumsfrist:

22. Juli 2005

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Erich Geiser

Maja Scherrer

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

vom 22. Juni 2005
(Gemäss § 28 der Verordnung Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.

²Sozialbeiträge können nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt werden.

³Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen.
- b. Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.
- c. Personen, die schon von der Sozialhilfe unterstützt werden. Sie müssen ihren Anspruch dort geltend machen.

§ 2 Vorgehensweise

¹Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten definitiven Staatssteuerveranlagung sowie der Quittung über die Begleichung der Rechnung der Musikschule bei der Gemeindeverwaltung ein.

²Ist die letzte definitive Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

³Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.

§ 3 Sozialschlüssel

¹Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtender Sozialbeiträge.

²Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.--, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- | | |
|--|------|
| - bei einem Gesamteinkommen bis und mit Fr. 20'000.-- | 30 % |
| - bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.-- und 40'000.-- | 15 % |
| - bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.-- und 50'000.-- | 5 % |

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das steuerbare Einkommen des Obhutberechtigten.

⁴Sozialbeiträge werden nur für ein Instrument pro Kind ausgerichtet.

§ 4 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Bennwil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat BL auf den 1. August 2005 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil am 22. Juni 2005.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 08. November 2005

Der Landschreiber: W. Mundschin